

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

15. Jahrgang

Nr. 1

Januar 2017

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 6.1.2017

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Verwaltungsausschuss	Mi., 11.1.2017, 19.00 Uhr
Technischer Ausschuss	Do., 12.1.2017, 19.00 Uhr
Stadttrat:	Do., 26.1.2017, 19.00 Uhr

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse Stadtrat am 15.12.2016

BV 167/2016/T/S Abschluss Lizenzvereinbarung zur GIS Anwendung „CARDO“ mit BBB mbH

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Lizenzvereinbarung zur GIS Anwendung "CARDO" mit der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 167/2016/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 168/2016/V/S Verwendung Erbgeld für die Oberschule 2017

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen für Projekte und Veranstaltungen in Höhe von 3000 EUR, für Schülerbeförderung von 2000 EUR und für Rechtsanwalts- und Gerichtskosten der Stadt in Höhe von 3000.00 EUR zu. Die Aufwendungen werden aus dem Erbgeld finanziert.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung: 3

Die BV 168/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 169/2016/V/S Verwendung Erbgeld für die Grundschule 2017

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen für Projekten und Veranstaltungen in Höhe von 3.050,00 EUR zu.

Die Aufwendungen werden aus dem Erbgeld finanziert.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 1

Die BV 169/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 170/2016/V/S Festlegungen der Stadt Seifhennersdorf für die KBO im Rechtsstreit mit der Landeshauptstadt Dresden.

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

Die Stadt Seifhennersdorf spricht sich für Verhandlungen der KBO mit der LH Dresden mit dem Ziel aus, in dem Rechtsstreit FG Leipzig Az.: 8 K 1351/15

keinen Vergleich abzuschließen.

Der Rechtsstreit soll entschieden werden.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 170/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 174/2016/V/S Kaufvertragsänderung Fa. SEBA Objekt Seifhennersdorf GmbH - Verlängerung Rücktrittsrecht

Der Stadtrat stimmt der beigefügten Vereinbarung zur Verlängerung des Rücktrittsrechtes, aus dem Kaufvertrag vom 22.04.2016 – Beschluss 137/2015 – mit der Firma SEBA Objekt Seifhennersdorf GmbH, zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 174/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 172/2016/T/S Hochwasser 2010, Stützmauer Uferweg, Vergabe

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Hochwassermaßnahme 2010, Stützmauer Uferweg

an den Bieter Steinle Bau GmbH, Löbau

zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 246.708,91 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 172/2016/T/S wird einstimmig angenommen.

BV 173/2016/S Rosa-Luxemburg-Straße, Beauftragung Planungsleistung Straßenbau/Erneuerung RW-Kanal
Der Stadtrat beschließt das Ingenieurbüro Giehler GbR Oderwitz mit den Planungsleistungen für die Instandhaltung oder den grundhaften Ausbau per

Stufenvertrag (Leistungsphase 1–2 inkl. TV-Befahrung) zu beauftragen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 173/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 178/2016/S Vergabe Holzeinschlag

Der Stadtrat beschließt

den Holzeinschlag für 2017

an den Bieter Forstdienstleistungs- und Hausmeisterservice Danny Berthold, Lommatzsch

zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 4.986,10 €

zu vergeben.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 178/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 179/2016/S Vergabe Jahresleistungsvertrag Straßenunterhaltung

Der Stadtrat beschließt

den Jahresleistungsvertrag Straßenunterhaltung

an den Bieter Bau GmbH Franke, Hainewalde

zu vergeben.

Dafür: 10 Dagegen: Enthaltung: +1

Die BV 179/2016/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 180/2016/S Brachenrevitalisierung Warnsdorfer Straße 9, Nachtrag 1

Der Stadtrat bestätigt den 1. Nachtrag für die Brachenrevitalisierung Warnsdorfer Straße 9 in Höhe von 22.931,30 €.

Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten erfolgt aus der Maßnahme 72, Brachenrevitalisierung Südstraße 33.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt bis zum Technischen Ausschuss 2017 eine rechtliche Prüfung zu veranlassen, ob jemand für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 180/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 181/2016/S Ermächtigung TA, Vergabe der Abbrucharbeiten Rosa-Luxemburg-Str. 15

Der Stadtrat beschließt, den Technischen Ausschuss zur Vergabe der Abbrucharbeiten Rosa-Luxemburg-Str. 15 zu ermächtigen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 181/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 182/2016/S Vergabe – Erneuerung/ Reparatur von Regenwasserkanälen, 1. Bauabschnitt

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Baumaßnahmen für die erforderlichen Regenwasserkanal- Erneuerungen und -Reparaturen im Bereich

der Conradstraße, der Gärtnerstraße/ Kronenweg/ Am Mittelweh, der Bräuerstraße und der Oststraße an

Bieter OSTEG GmbH, Zittau

in Höhe von brutto 212.980,60 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 182/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 183/2016/S Vergabe – Hochwasser 2010, Stützmauer Großer Mühlweg

Der Stadtrat beschließt die Vergabe für den Ersatzneubau der Stützmauer am Großen Mühlweg an:

Bieter Bau GmbH Franke, Hainewalde

in Höhe von brutto 674.844,22 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 183/2016/S wird einstimmig angenommen.

Sonderstadtrat am 21.12.2016

BV 184/2016/S Übertragung von Haushaltsermächtigungen nach § 21 SächsKommHVO-Doppik in 2017

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Übertragung von Haushaltsermächtigungen in 2017 zu.

Bei folgenden Produktsachkonten und dazugehörigen Finanzkonten können Ansätze übertragen werden:

111101 99999 4431007	Sachverständigen- u. ähnliche Kosten
111201 99999 4431007	Sachverständigen- u. ähnliche Kosten
111301 99999 4457000	Ausgaben für Dienstleistungen
111305 10100 4211000	Werterhaltung Rathaus Heizung
365201 11101 4211000	Erneuerung Sanitärbereich Krippe
424202 99999 4211000	Werterhaltung am Gebäude
424202 99999 4221000	Werterhaltung der Anlage
511101 99999 4431009	Machbarkeitsstudie, B-Plan, INSEK
541001 85102 4221000	Unterhaltung Regenwasserkanäle
541001 85102 4241000	Bewirtschaftung Regenwasserkanäle
541001 99999 4221000	Unterhaltung von Straßen
551001 16300 4221000	Werterhaltung Spielplatz
551001 99999 4221000	Unterhaltung Parkanlagen
552001 99999 4221000	Unterhaltung Gewässer

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 184/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 185/2016/S Vereinszuwendung – Zuschuss SSV e.V.

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, in Abänderung des Beschlusses BV 48/2010/H/S, den Festzuschuss für den Seifhennersdorfer Sportverein e.V. auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Die Finanzmittel sind in den Haushalt 2017 einzustellen.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 1

Die BV 185/2016/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 187/2016/S Haushaltsstrukturkonzept der Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügten Haushaltsstrukturkonzept zu.

Dafür: 3 Dagegen: 2 Enthaltung: 4+1

Die BV 187/2016/S wird mehrheitlich angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gegenüber dem Vorjahr unverändert: 320 v.H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 420 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Für das Kalenderjahr 2017 wird die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Das betrifft alle Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2017 **keinen** schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Grundlage dafür bildet der § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Steuerbescheid.

2. Zahlung der Grundsteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens, besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52 BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau

IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03 BIC: GENODEF1NGS

Desweiteren besteht natürlich auch die Möglichkeit der Barzahlung in der Kasse der Stadtverwaltung zu den bekannten Sprechzeiten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 13.12.2016

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Auslegung des

Beteiligungsberichtes 2015 der Stadt Seifhennersdorf

Nach der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 ist die Stadt Seifhennersdorf verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht bis 31.12. zu erstellen, wenn sie Eigenbetriebe unterhält oder an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht ist öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzugeben.

Die örtliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 99 Abs. 3 der SächsGemO vom 18.03.2003 unter dem Hinweis, das der Beteiligungsbericht in der Zeit von Montag, dem 09.01.2017 bis Dienstag, dem 17.01.2017 im Rathaus, Zimmer 3, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seifhennersdorf, den 16.12.2016

Berndt
Bürgermeisterin



MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN

KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:

Start in ein neues Jahr

Mit folgendem Zitat möchten wir Sie im neuen Jahr – einem hoffentlich für Sie gesundem, neuem Jahr 2017 – begrüßen:

„Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin.“ – Carl Sandburg

Zuversicht für Seifhennersdorf – Arbeit am Stadtentwicklungskonzept (INSEK) geht voran

Am 29.11.2016 ging es in die nächste Beratungsrunde zur Weiterentwicklung des Insek's. Nachdem wir in der Beratung vom 08.11.2016 die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den alten Fachkonzepten „Bauleitplanung“, „Städtebau + Denkmalpflege“ und „Wohnen“ des vorhergehenden Stadtentwicklungskonzeptes (SEKo) aus dem Jahr 2006 reflektiert hatten, besprachen wir am 29.11.2016 die alten Fachkonzepte „Wirtschaft“, „Tourismus/Naherholung“, „Gaststätten-gewerbe“, „Verkehr und technische Infrastruktur“, „Umwelt“ und „Kultur und Sport“. Immer im Hinterkopf: Wo stehen wir und wo wollen wir hin. Was war im „alten Seko“ ein guter Ansatz oder eben kein guter Ansatz. Was ist machbar und was schaffbar für unseren Ort – auch in Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur.

Mit dieser Vorarbeit des Aussiebens sind die Mitarbeiter der KEM nun beschäftigt einen neuen Konzeptvorschlag zu erstellen. Am 10.01.2017 soll uns ein Fachkonzeptvorschlag zum Thema „Bauleitplanung“, „Städtebau + Denkmalpflege“ und „Wohnen“ vorliegen. Am 17.01.2017 setzen wir uns dann miteinander in die Runde und beraten über diesen Vorschlag.

Verbunden mit einem herzlichen Gruß,

Ihre Brigitt Röthig – Fraktionsvorsitzende der CDU-Stadträte in
Seifhennersdorf

www.nubbern.de

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2017			(Änderungen vorbehalten!)
Datum	Thema	Ort	Organisator
07.01.2017	Winterknistern	FF Depot	FF Seifhennersdorf
27.01.2017	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus	Ehrenmal	Stadt Seifhennersdorf

Neue Friedhofsgebühren

Zum 1. Januar 2017 treten für den Friedhof in Seifhennersdorf neue Gebühren in Kraft. Seit 2012, also fünf Jahre, konnte die Kirchgemeinde als Friedhofsträger die Gebühren stabil halten, aber nun musste eine Anpassung vorgenommen werden. Manche Gebührenposition konnte auch nach der Neukalkulation unverändert bestehen bleiben, andere mussten den aktuellen Kosten angepasst werden. **Pfarrer André Rausendorf**

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf in Seifhennersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhowswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Seifhennersdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. BENUTZUNGSGBÜHREN

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- Reihengrabstätten**
 - für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 406,00 €
 - für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) 1.015,00 €
- Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - Sargbestattungen**
 - Einzelstelle 1.120,00 €
 - Doppelstelle 2.240,00 €
 - für Urnenbeisetzungen**
 - Einzelstelle 1.120,00 €
 - Doppelstelle 2.240,00 €
 - Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1. 44,80 €
 - nach 2.1.2 89,60 €
 - nach 2.2.1 44,80 €
 - nach 2.2.2 89,60 €

II. Gebühren für die Bestattung:

- (Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)
- Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 332,00 €
 - Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre) 665,00 €
 - Urnenbeisetzung 395,00 €
 - Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger 33,00 €
 - Hallengrunddekoration 126,00 €
 - Trauerfeier ohne Beisetzung 265,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

- Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung Berechnung durch Stadtverwaltung
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofs-kapelle/ Feierhalle pro Benutzung Berechnung durch Stadtverwaltung

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

- Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 1.960,00 €
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) und die Trauerfeier mit Beisetzung
- Bestattung in ein einheitlich gestaltetes Urnenreihengrab Komplettpreis 4.392,00 €

